



IFI-Richtlinie zu Interessenkonflikten

Artikel I - Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie zu Interessenkonflikten besteht darin, die Interessen von IFI zu schützen, wenn sie den Abschluss einer Transaktion oder Vereinbarung in Betracht zieht, die den privaten Interessen eines leitenden Angestellten der IFI, oder eines Mitglieds eines Ausschusses mit delegierten Befugnissen des Exekutivausschusses zugutekommen, oder zu einer möglichen Transaktion mit übermäßigem Nutzen führen könnte. Diese Richtlinie soll alle geltenden Landes- und Bundesgesetze zu Interessenkonflikten, die für gemeinnützige Organisationen gelten, ergänzen, aber nicht ersetzen.

Artikel II - Begriffsbestimmungen

1. Interessent

Jeder leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Mitglied eines Ausschusses mit tatsächlicher Entscheidungsbefugnis oder mit delegierten Befugnissen des Exekutivausschusses, der ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse im Sinne der nachstehenden Definition hat, ist eine interessierte Person.

2. Finanzielle Interessen

Eine interessierte Person hat ein finanzielles Interesse, wenn die interessierte Person direkt oder indirekt durch Geschäft, Investition oder Familie:

- a. eine Eigentums- oder Beteiligungsbeteiligung an einem Unternehmen, mit der IFI eine Transaktion oder Vereinbarung getroffen hat.



- b. eine Vergütungsvereinbarung mit der IFI oder mit einer juristischen oder natürlichen Person, mit der die IFI eine Transaktion oder eine Vereinbarung abgeschlossen hat.
- c. eine potenzielle Eigentums- oder Investitionsbeteiligung an oder eine Vergütungsvereinbarung mit einem Unternehmen oder einer natürlichen Person, mit dem bzw. der die IFI über eine Transaktion oder Vereinbarung verhandelt.

Die Vergütung umfasst direkte und indirekte Vergütungen sowie Geschenke oder Vergünstigungen, die nicht unerheblich sind.

Ein finanzielles Interesse ist nicht notwendigerweise ein Interessenkonflikt. Eine interessierte Person, die ein finanzielles Interesse hat, kann nur dann einen Interessenkonflikt haben, wenn die Ethikkommission in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie entscheidet, dass ein Interessenkonflikt besteht.

3. Unabhängiger Beamter

Ein Beamter gilt im Sinne dieser Richtlinie als "unabhängig", wenn er:

- a. kein Angestellter der IFI oder einer Einrichtung, an der die IFI ein finanzielles Interesse hat, ist und seit mindestens drei Jahren nicht mehr ist.
- b. weder direkt noch indirekt eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der IFI unterhält, die die Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung beeinträchtigen könnte.
- c. nicht als leitender Angestellter eines anderen Unternehmens beschäftigt ist, in dem leitende Angestellte oder Mitarbeiter der IFI im Vergütungsausschuss dieses Unternehmens tätig sind.
- d. kein unmittelbares Familienmitglied hat, das leitender Angestellter oder Angestellter der IFI ist oder eine Position innehat, die eine wesentliche finanzielle Beziehung zur IFI hat.

4. Interessenkonflikt – Definition

Im Rahmen der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wird zwischen der Situation eines "potenziellen Interessenkonflikts" und dem Fall eines "Interessenkonflikts" unterschieden. Lediglich Interessenkonflikte sind verboten.

Ein potenzieller Interessenkonflikt liegt vor, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Meinung oder Entscheidung einer allein oder innerhalb einer Organisation handelnden interessierten Person im Rahmen der Tätigkeiten der in Artikel 1 definierten natürlichen oder juristischen Personen durch Beziehungen beeinflusst werden kann, die die betreffende interessierte Person zu einer anderen Person oder Organisation unterhält, unterhalten hat oder unterhalten wird, die durch die Meinung oder Entscheidung der interessierten Person beeinflusst werden könnte.



Ein Fall von Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine interessierte Person, die es versäumt hat, eine Situation eines potenziellen Interessenkonflikts anzugeben, eine Meinung äußert oder eine Entscheidung unter den im unmittelbar vorhergehenden Absatz beschriebenen Umständen trifft.

Artikel III - Verfahren

1. Pflicht zur Offenlegung

Im Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt muss eine interessierte Person das Bestehen des finanziellen Interesses offenlegen und ihr die Möglichkeit geben, der IFI-Ethikkommission alle wesentlichen Fakten offenzulegen.

2. Ablehnung des Selbst

Jede interessierte Person kann sich jederzeit von der Teilnahme an einer Entscheidung oder Diskussion zurückziehen, bei der sie glaubt, dass sie einen Interessenkonflikt hat oder haben könnte, ohne das Verfahren zur Feststellung eines Interessenkonflikts zu durchlaufen.

Es liegt in der persönlichen Verantwortung jeder interessierten Person, einen Interessenkonflikt zu vermeiden. Bei Vorliegen eines potenziellen Interessenkonflikts muss die betreffende interessierte Person davon Abstand nehmen, eine Meinung zu äußern, eine Planung vorzunehmen oder sich daran zu beteiligen oder irgendeine Form von Vorteil anzunehmen. Möchte die interessierte Person jedoch weiterhin tätig sein oder ist sie sich über die zu ergreifenden Maßnahmen unsicher, muss sie die IFI-Ethikkommission über die Situation informieren; die IFI-Ethikkommission ergreift dann die in dieser Politik dargelegten Maßnahmen. Die übermittelten Informationen werden vertraulich behandelt.

3. Feststellung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt

Die IFI-Ethikkommission ist dafür verantwortlich, interessierte Personen auf deren Antrag in einer Situation eines potenziellen Interessenkonflikts zu beraten und zu entscheiden, ob eine interessierte Person einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist.

Stellt die Kommission fest, dass sich die interessierte Person in einem Interessenkonflikt befindet, so schlägt sie der betroffenen interessierten Person eine Lösung aus den folgenden Optionen vor:

- a. Eintragung der Anmeldung ohne Maßnahme.
- b. Ausschluss der betroffenen interessierten Person von einem Teil oder der Gesamtheit der Maßnahme oder der Entscheidung des Entscheidungsgremiums, das den Konflikt verursacht hat.



- c. Verzicht auf die Verwaltung des externen Interesses, das den Konflikt verursacht.

Es können auch ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Ethikkommission hat die Aufgabe, den Fall zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen an die Konzernleitung abzugeben.

Alle Mitglieder des Exekutivkomitees, die einer Überprüfung durch die Ethikkommission unterliegen, werden in einem solchen Fall von jeder Diskussion oder Abstimmung ausgeschlossen.

4. Verfahren zur Bewältigung des potenziellen Interessenkonflikts

Eine interessierte Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt kann eine Präsentation vor dem Exekutivausschuss oder dem Exekutivausschuss oder der Ausschusssitzung halten, aber nach der Präsentation muss sie die Sitzung während der Erörterung und Abstimmung über die Transaktion oder Vereinbarung, die den möglichen Interessenkonflikt beinhaltet, verlassen.

Der Vorsitzende des Exekutivausschusses oder des Exekutivausschusses oder des Ausschusses wird gegebenenfalls eine unparteiische Person oder einen unparteiischen Ausschuss mit der Prüfung von Alternativen zu dem vorgeschlagenen Geschäft oder der vorgeschlagenen Vereinbarung beauftragen.

Nach Anwendung der gebotenen Sorgfalt entscheidet der Exekutivausschuss oder der Exekutivausschuss oder der Ausschuss, ob die IFI mit vertretbarem Aufwand eine vorteilhaftere Transaktion oder Vereinbarung von einer natürlichen oder juristischen Person erzielen kann, die keinen Interessenkonflikt verursachen würde.

Ist ein vorteilhafteres Geschäft oder eine vorteilhaftere Vereinbarung unter Umständen, die nicht zu einem Interessenkonflikt führen, nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, so entscheidet das Exekutivkomitee oder der Exekutivausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der unbeteiligten Amtsträger, ob das Geschäft oder die Vereinbarung im besten Interesse der IFI, zu ihrem eigenen Nutzen und fair und angemessen ist. In Übereinstimmung mit der oben genannten Feststellung trifft er seine Entscheidung über den Abschluss des Geschäfts oder der Vereinbarung.

5. Verstöße gegen die Richtlinie zu Interessenkonflikten

Hat das Exekutivkomitee oder der Exekutivausschuss oder der Ausschuss berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein Mitglied es versäumt hat, einen möglichen Interessenkonflikt offenzulegen, so informiert es die betroffene Person und die IFI-Ethikkommission über die Grundlage für diese Annahme und gibt dem Mitglied Gelegenheit, der IFI-Ethikkommission das angebliche Versäumnis der Offenlegung zu erläutern.



Stellt die IFI-Ethikkommission nach Anhörung der Antwort des Mitglieds und nach Durchführung weiterer Untersuchungen, die durch die Umstände gerechtfertigt sind, fest, dass die interessierte Person es versäumt hat, einen möglichen Interessenkonflikt offenzulegen, schlägt sie dem Exekutivausschuss geeignete Disziplinar- und Korrekturmaßnahmen vor, die auf den Verfahren der IFI-Verhaltensrichtlinie basieren.

Jede endgültige Entscheidung über Sanktionen oder Maßnahmen wird vom IFI-Exekutivausschuss auf der Grundlage der Verfahren der IFI-Verhaltensrichtlinie getroffen.

Artikel IV - Protokolle der Verhandlungen

Die Protokolle des Exekutivausschusses, des Exekutivkomitees und aller Ausschüsse, denen der Exekutivausschuss Befugnisse übertragen hat, müssen Folgendes enthalten:

- a. die Namen der Personen, die ein finanzielles Interesse im Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt offengelegt oder anderweitig festgestellt haben, die Art des finanziellen Interesses, alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um festzustellen, ob ein Interessenkonflikt vorlag, und die Entscheidung des Exekutivausschusses oder des Exekutivkomitees oder des Ausschusses, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt vorlag

die Entscheidung des Exekutivausschusses oder des Exekutivkomitees oder des Ausschusses darüber, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt vorlag

- b. die Namen der Personen, die bei den Beratungen und Abstimmungen im Zusammenhang mit dem Geschäft oder der Vereinbarung anwesend waren, den Inhalt der Beratungen, einschließlich etwaiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Geschäft oder der Vereinbarung, und eine Aufzeichnung aller Abstimmungen im Zusammenhang mit den Verfahren.

Artikel V - Entschädigung

Ein stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivkomitees, das direkt oder indirekt eine Vergütung von IFI für Dienstleistungen erhält, ist von der Abstimmung über Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vergütung dieses Mitglieds betreffen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich Vergütungsfragen fallen und das direkt oder indirekt eine Vergütung von IFI für Dienstleistungen erhält, ist von der Abstimmung über Angelegenheiten, die die Vergütung dieses Mitglieds betreffen, ausgeschlossen.

Keinem stimmberechtigten Mitglied des Exekutivkomitees oder eines Ausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich Vergütungsfragen fallen und das direkt oder indirekt eine Vergütung von IFI erhält, ist es untersagt, einem Ausschuss Informationen über die Vergütung zu geben.



Artikel VI - Jahresabschlüsse

Jeder leitende Angestellte, jeder leitende Angestellte und jedes Mitglied eines Ausschusses mit delegierten Befugnissen des Exekutivausschusses muss jährlich eine Erklärung unterzeichnen, in der diese Person bestätigt:

- a. eine Kopie der Richtlinie für Interessenkonflikte erhalten hat,
- b. die Richtlinie gelesen und verstanden hat,
- c. Hat sich bereit erklärt, die Richtlinie einzuhalten, und
- d. Ist sich bewusst, dass IFI gemeinnützig ist und dass sie, um ihre eidgenössische Steuerbefreiung aufrechtzuerhalten, in erster Linie Aktivitäten ausüben muss, die einen oder mehrere ihrer steuerbefreiten Zwecke erfüllen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Exekutivausschusses unterzeichnet jährlich eine Erklärung, in der es angibt, ob es ein unabhängiges Mitglied des Exekutivausschusses ist oder inwieweit es kein unabhängiges Mitglied ist.

Wenn sich die Informationen im Jahresabschluss zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Jahres wesentlich ändern, hat der Amtsträger diese Änderungen offenzulegen und das jährliche Offenlegungsformular zu überarbeiten.

Die IFI-Ethik-Kommission überwacht regelmäßig und konsequent die Einhaltung dieser Politik, indem sie die Jahreserklärungen überprüft und sonstige Maßnahmen ergreift, die für eine wirksame Aufsicht erforderlich sind. Die IFI-Ethikkommission legt dem Exekutivausschuss jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Artikel VII - Regelmäßige Überprüfungen

Um sicherzustellen, dass die IFI im Einklang mit seinen gemeinnützigen Zielen handelt und keine Aktivitäten ausübt, die seine Steuerbefreiung gefährden könnten, werden regelmäßige Überprüfungen durch die IFI-Ethikkommission durchgeführt und dem Exekutivausschuss berichtet. Die regelmäßigen Überprüfungen umfassen mindestens die folgenden Themen:

- a. ob die Vergütungsvereinbarungen und Leistungen angemessen sind, auf der Grundlage kompetenter Erhebungen (sofern angemessen verfügbar) und als Ergebnis von Verhandlungen zwischen unabhängigen Parteien.
- b. ob Partnerschaften, Joint Ventures und Vereinbarungen mit Verwaltungsorganisationen, falls vorhanden, mit den schriftlichen Richtlinien der IFI übereinstimmen, ordnungsgemäß verbucht werden, angemessene Investitionen oder Zahlungen für Güter und Dienstleistungen widerspiegeln, wohltätigen Zwecken dienen und nicht zu Bereicherung



oder unzulässigem privatem Nutzen oder zu einer Transaktion mit übermäßigem Nutzen führen.

Artikel VIII - Einsatz externer Sachverständiger

Bei der Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen gemäß Artikel VII kann die IFI auf externe Berater zurückgreifen, muss dies aber nicht. Wird auf externe Sachverständige zurückgegriffen, so entbindet dies den Exekutivausschuss nicht von seiner Verantwortung für die Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen.

Verabschiedet vom IFI-Exekutivkomitee